



**Tätigkeitsbericht des Österreichischen Presserats
für das Jahr 2020**

Inhaltsüberblick

1. Trägerverein	1
2. Senate	2
2.1. Senat 1	2
2.2. Senat 2	2
2.3. Senat 3	3
3. Ombudsleute	3
4. Geschäftsstelle	3
5. Entschiedene Fälle	4
6. Veranstaltungen	13
Ethik im Sport (-Journalismus).....	13
7. Internationale Kontakte	13
7.1. EU-Projekt “Media Councils in the Digital Age”	13
8. Verzeichnis der entschiedenen Fälle	14

1. Trägerverein

Mitglieder des Trägervereins des Presserats sind der Österreichische Gewerkschaftsbund, vertreten durch die Österreichische Journalistengewerkschaft in der Gewerkschaft GPA, der Verband Österreichischer Zeitungen (VÖZ), der Verein der Chefredakteure, der Österreichische Zeitschriften- und Fachmedienverband (ÖZV), der Verband der Regionalmedien Österreichs (VRM) sowie der Presseclub Concordia – Vereinigung österreichischer Journalisten und Schriftsteller (siehe § 4 der Vereinsstatuten).

Vertreter der Mitglieder im Trägerverein sind (Stand 31.12.2020):

Für die Gewerkschaft GPA:

Franz Bauer

Gerhard Krause

Eike Kullmann (Schriftführer)

Marie North

Edgar Wolf

Für den VÖZ:

Gerald Grünberger (Finanzreferent)

Helmut Hanusch

Paul Pichler

Anja Schmidt

Isabella Zündel

Für den Verein der Chefredakteure:

Thomas Götz

Für den ÖZV:

Wolfgang Pichler

Für den VRM:

Dieter Henrich (Präsident)

Für den Presseclub Concordia:

Wolfgang Sablatnig (Vizepräsident)

Rechnungsprüfer des Vereins sind Alexandra Beier-Cizek und Nadja Vaskovich.

2. Senate

Die Senate setzen sich mit Stichtag 31.12.2020 folgendermaßen zusammen:

2.1. Senat 1

Vorsitzender: Walter Berka, o. Univ.-Prof. em. Universität Salzburg

Senatssprecherin: Tessa Prager, freie Journalistin

Senatsmitglieder:

Carmen Baumgartner-Pötz, Tiroler Tageszeitung

Ilse Brandner-Radlinger, freie Journalistin

Anita Staudacher, Kurier

Paul Vécsei, Wiener Zeitung

Christian Uchann, Bezirksblätter Burgenland

Elias Resinger (stv. Vorsitzender)

Ingrid Brodnig, freie Journalistin

Annette Gantner-Bauer, OÖ Nachrichten

Renate Graber, Der Standard

2.2. Senat 2

Vorsitzende: Andrea Komar, Leiterin der Rechtsabteilung der Gewerkschaft GPA

Senatssprecher: Andreas Koller, Salzburger Nachrichten

Senatsmitglieder:

Milan Frühbauer, Manstein Verlag

Arno Miller, freier Journalist

Duygu Özkan, Die Presse

Hans Rauscher, Der Standard

Alexandra Halouska, Kronen Zeitung

Benedikt Kommenda (stv. Vorsitzender), Die Presse

Ina Weber, Wiener Zeitung

Eva Gogala, freie Journalistin

Anita Kattinger, Kurier

2.3. Senat 3

Vorsitzende: Eva-Elisabeth Szymanski, Sektionschefin i.R.

Senatssprecher: Wolfgang Unterhuber, Kurier

Senatsmitglieder:

Nina Brnada, Falter

Martin Gebhart, Kurier

Heide Rampetzreiter, Die Presse

Christopher Wurmdobler, freier Journalist

Christa Zöchling, Profil

Dejan Jovicevic (stv. Vorsitzender), Brutkasten Media GmbH

Michael Jungwirth, Kleine Zeitung

Werner Schima, Tageszeitung „Österreich“

Birgit Entner-Gerhold, Vorarlberger Nachrichten

3. Ombudsleute

Die Ombudsleute des Presserats sind Elisabeth Horvath und Claus Reitan.

4. Geschäftsstelle

In der Geschäftsstelle des Presserats am Franz-Josefs-Kai 27, 1010 Wien, arbeiten Geschäftsführer Alexander Warzilek sowie die Referenten Edwin Ring und Luis Paulitsch.

5. Entschiedene Fälle

Die Hauptaufgabe des Presserats ist die medienethische Bewertung von Artikeln in Printmedien und auf Webseiten, die zu einem Printmedium gehören. Die drei unabhängigen und weisungsfreien Senate des Presserates behandelten im Jahr 2020 insgesamt 418 Fälle, von denen nachfolgend eine Auswahl gekürzt wiedergegeben wird (die Langversionen finden Sie auf der Webseite des Presserats unter www.presserat.at).

Entscheidungsgrundlage für die Senate ist der „Ehrenkodex für die österreichische Presse“, ein Katalog von medienethischen Regeln, beschlossen vom Trägerverein des Presserats (den Ehrenkodex in seiner aktuellen Fassung finden Sie ebenso auf unserer Webseite).

Ein Hinweis zu den angeführten Fällen: Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

Stellungnahme der drei Senate zur Berichterstattung über das Coronavirus (2020/S002)

Die Senate des Österreichischen Presserats beschäftigten sich seit Beginn des Jahres 2020 mit mehreren Artikeln über das Coronavirus und dessen Ausbreitung. Bei diesem Thema, das bei vielen Menschen nicht nur auf starkes Interesse stößt, sondern auch Besorgnis und Ängste verursacht, ist große Sorgfalt geboten. Nach Meinung der Senate können die Medien einen wichtigen Beitrag zur öffentlichen Bewusstseinsbildung und dem Schutz der Gesundheit leisten, etwa durch Aufklärung darüber, wie man sich im Alltag verhalten soll, um das Risiko einer Ansteckung zu verringern.

Die Senate betonen, dass die Berichterstattung möglichst faktenbezogen und sachlich sein sollte. Eine sensationelle Darstellung – etwa durch eine plakativ-reißerische Wortwahl – ist zu vermeiden. Bei den Leserinnen und Lesern dürfen keine unbegründeten Ängste oder Hoffnungen geschürt bzw. geweckt werden. Es ist Aufgabe der Medien, auf Risiken und Gefahren aufmerksam zu machen; doch sollte dabei besonders gewissenhaft recherchiert und die Meinung von Experten eingeholt werden. Die Medien sollten auch darauf hinweisen, dass viele Fragen zu dem neuen Virus von der Wissenschaft noch nicht endgültig geklärt sind. Bei wissenschaftlichen Studien, die sich noch in einer frühen Phase befinden, sollte nicht der Eindruck vermittelt werden, dass es sich dabei um gesicherte Erkenntnisse handelt. Außerdem weisen die Senate darauf hin, dass Berichte über Infizierte oder Erkrankte nicht zu einer Stigmatisierung führen dürfen; die Privatsphäre der Betroffenen ist zu respektieren.

Die Senate forderten die Medien auf, verantwortungsvoll und ausgewogen an das Thema heranzugehen. Zielführend ist es zudem, in der Berichterstattung regelmäßig auf medizinische Hilfseinrichtungen bzw. die „Coronavirus Hotline“ des Bundesministeriums für Gesundheit hinzuweisen.

Veröffentlichung des Bildes eines siebenjährigen Mordopfers bei Bericht über Strafprozess schwerwiegender Ethikverstoß – „OE24“ (Fall 2020/S004-I)

Nach Meinung des Senats 1 des Presserats verstieß der Artikel „Alarmstufe Rot um H*****-Prozess“, erschienen in der Tageszeitung „OE24“ vom 11.02.2020, gegen den Ehrenkodex für die österreichische Presse. Im Beitrag wurde über zwei bevorstehende Strafprozesse berichtet. Der eine Prozess betrifft dem Artikel zufolge den Fall eines jungen Mannes, der im Mai 2018 seine siebenjährige tschetschenisch-stämmige Nachbarin umgebracht habe. Beim Prozesstermin herrsche „Alarmstufe Rot“, da Gerüchte wegen eines Anschlags auf den Angeklagten nicht verstummen würden. Dem Beitrag war ein Porträtfoto beigelegt, auf dem das siebenjährige Mordopfer unverpixelt zu sehen ist. Der Senat wurde in dieser Angelegenheit aus eigener Wahrnehmung tätig, die Medieninhaberin nahm nicht am Verfahren teil.

Nach Meinung des Senats sind Berichte über Mordfälle grundsätzlich für die Öffentlichkeit von Interesse. Der Senat erkannte somit das Informationsbedürfnis der Allgemeinheit an solchen Berichten an. Aus dem öffentlichen Interesse an einer derartigen Berichterstattung ergibt sich jedoch nicht, dass der Persönlichkeitsschutz der Opfer missachtet werden darf. Nach der bisherigen Entscheidungspraxis der Senate des Presserats ist die Persönlichkeitssphäre eines Menschen auch über dessen Tod hinaus zu wahren; die Veröffentlichung von Fotos von Mordopfern ist grundsätzlich geeignet, in die Persönlichkeitssphäre einzugreifen. Zudem betonte der Senat, dass es sich bei dem abgebildeten Opfer um ein siebenjähriges Mädchen handelt und bei einem Kind der Persönlichkeitsschutz besonders stark ausgeprägt ist. Die vorliegende Bildveröffentlichung verletzte folglich auch die Intimsphäre des Kindes.

An der unverpixelten Veröffentlichung des Porträtfotos erkannte der Senat keinerlei öffentliches Interesse. Das Medium missachtete die postmortalen Persönlichkeitsinteressen des Kindes. Darüber hinaus wurde auch der Persönlichkeitsschutz der nahen Angehörigen verletzt. Der Senat bewertete den Artikel sohin als Verstoß gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex.

Bildveröffentlichung von Johann Gudenus beim mutmaßlichen Drogenkonsum kein Ethikverstoß – „kurier.at“ (Fall 2020/162)

Eine Leserin wandte sich an den Presserat wegen des Artikels „Bilder zeigen Gudenus bei mutmaßlichem Drogenkonsum: War er erpressbar?“, erschienen auf „kurier.at“. Im Artikel wurde berichtet, dass die Hintermänner des „Ibiza-Videos“ dem Zwischenbericht der SOKO Ibiza zufolge weiteres Belastungsmaterial gegen Johann Gudenus gehabt hätten. Dem Artikel war ein Foto beigelegt, das eine Person in schwarzen Umrissen beim mutmaßlichen Drogenkonsum zeigte.

Der zuständige Senat 3 beschloss, in dieser Angelegenheit kein Verfahren einzuleiten. Da die Bildaufnahme zu einem Zeitpunkt erfolgte, als Gudenus noch Politiker war, wies der Senat zunächst darauf hin, dass (ehemalige) Politikerinnen und Politiker grundsätzlich weniger Persönlichkeitsschutz genießen als Privatpersonen, zudem kommt ihnen eine gewisse Vorbildfunktion zu. Demgegenüber betonte der Senat aber auch, dass selbst Politikerinnen und Politikern ein Privatbereich zugestehen ist, in dem sie sich unbeobachtet fühlen können und den die Medien respektieren müssen.

Der Senat merkte an, dass sich Gudenus während seiner politischen Tätigkeit regelmäßig für eine strengere Drogenpolitik stark gemacht hatte: Als Klubobmann der FPÖ Wien hatte er

Presseaussendungen und Plakate veröffentlicht, in denen er sich vehement für eine Bekämpfung des Suchtmittel-Problems in Wien ausgesprochen hatte. Der Senat gelangte sohin zum Ergebnis, dass sich Gudenus seine politischen Aktivitäten und Äußerungen zum Thema Drogen zurechnen lassen muss. Aufgrund der Ermittlungen der Behörden zum Ibiza-Skandal bestand nun offenbar der begründete Verdacht, dass das persönliche Verhalten von Gudenus in Widerspruch zu seinen politischen Forderungen stand. Die Öffentlichkeit hatte ein berechtigtes Interesse daran, über diesen Widerspruch in Wort und Bild aufgeklärt zu werden.

Der Senat berücksichtige auch, dass Gudenus sich mittlerweile aus der Politik zurückgezogen hat; dennoch war es für den politischen Diskurs relevant, dass er zu dem Zeitpunkt, als er seine Forderungen öffentlich erhoben hatte, anscheinend selbst Drogen konsumiert hatte. Nach Meinung des Senats wies der im Artikel geäußerte Verdacht, der durch die Bildveröffentlichung untermauert wurde, einen entsprechenden politischen Konnex auf und verstieß daher nicht gegen den Ehrenkodex für die österreichische Presse.

Zudem begrüßte es der Senat, dass das Medium die Gründe für die Thematisierung des Drogenkonsums bzw. die Veröffentlichung des Bildes dazu gegenüber den Leserinnen und Lesern ausdrücklich im Artikel offenlegte. Dabei wurde nicht nur auch auf die strikt ablehnende Haltung des Betroffenen zu Drogenmissbrauch während seiner politisch aktiven Zeit hingewiesen, sondern auch auf die mögliche Erpressbarkeit aufgrund der Bilder. Abschließend merkte der Senat noch an, dass der Anwalt des Betroffenen im Artikel zu Wort kam und somit dem Grundsatz „audiatur et altera pars“ iSd. Punkt 2.3 des Ehrenkodex entsprochen wurde.

Karikatur der SPÖ-Vorsitzenden Rendi-Wagner als Frau, die in Dessous und Strümpfen aus einer Torte springt, kein Ethikverstoß – „nachrichten.at“ (Fall 2020/176)

Der Senat 2 beschäftigte sich mit einer Karikatur von Pamela Rendi-Wagner, erschienen am 08.07.2020 auf „nachrichten.at“. In der Karikatur wurde die SPÖ-Parteivorsitzende als Frau dargestellt, die aus einer Torte springt. Die Politikerin wurde dabei in Dessous und Strümpfen gezeigt, in einer Hand hielt sie ein Schild mit der Aufschrift „Forderungen“. Die Torte, aus der Rendi-Wagner springt, war mit dem Schriftzug „Kraftpaket“ versehen. Im Text zur Karikatur hieß es: „Die neue Verpackung“. Ein Leser beanstandete diese Darstellung als sexistisch.

Der Senat entschied, in diesem Fall kein Verfahren einzuleiten. Zunächst wurde betont, dass bei satirischen Darstellungen und Karikaturen die Presse- und Meinungsfreiheit besonders weit auszulegen ist und sich die Senate des Presserats daran orientieren, inwieweit die überhöhte künstlerische Darstellung einen Sachbezug zu einem konkreten Ereignis aufweist.

Die vorliegende Karikatur bezog sich auf einen Forderungskatalog für verschiedene politische Maßnahmen, den die Parteivorsitzende Pamela Rendi-Wagner im Rahmen der SPÖ-Klubklausur als „Kraftpaket“ präsentiert hatte. Zu den Forderungen zählten u.a. die Einführung einer Millionärs- und Konzernsteuer, der Vier-Tage-Woche bzw. eines Mindestlohns sowie die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit. Der Forderungskatalog stieß durchaus auf Interesse in der Öffentlichkeit, manche der geforderten Maßnahmen wurden kontrovers diskutiert, teilweise auch innerhalb der SPÖ, so der Senat. In der Karikatur wurde also ein Thema aufgegriffen, das für den politischen Diskurs von Relevanz ist. Auch dieser Aspekt sprach nach Meinung des Senats für eine weite Auslegung der Meinungsfreiheit. Einige der Forderungen waren von der SPÖ bereits früher vorgeschlagen worden –

auf diesen Umstand zielte offenbar die Karikatur mit dem Sujet einer Frau, die aus der Torte springt, und dem Begleittext „Die neue Verpackung“ ab. In Anbetracht dessen hielt der Senat die Karikatur Rendi-Wagners noch für gerechtfertigt; die zugespitzte Darstellung wies einen entsprechenden Sachbezug auf.

Dennoch konnte der Senat nachvollziehen, dass der Leser die Karikatur als problematisch empfand und die Karikatur große öffentliche Kritik – insbesondere von Politikerinnen (auch anderer Parteien) – ausgelöst hatte. Der Senat war sich des sexistischen Beigeschmacks der Karikatur bewusst. Aufgrund ihres politischen Bezugs bewertete er sie trotzdem nicht als Verstoß gegen die Medienethik. Schließlich wies der Senat auch noch darauf hin, dass das Medium wenig später einen Leserbrief veröffentlichte, in dem zwei Parteikolleginnen Rendi-Wagners die Karikatur scharf kritisierten. Unterhalb des Leserbriefs brachte das Medium eine Anmerkung, in der es sich dafür entschuldigte, falls man mit der Karikatur die Gefühle von Frauen verletzt haben sollte.

Verfälschtes Bild von Grünen-Politiker Ethikverstoß – „wochenblick.at“ (Fall 2020/175)

Nach Meinung des Senats 1 verstieß der Artikel „Unglaublich: Grüner gibt FPÖ-Wählern Schuld an neuer Corona-Welle“, erschienen auf „wochenblick.at“, gegen mehrere Punkte des Ehrenkodex. Im Beitrag wurde über eine „kuriose Begründung“ für den neuerlichen Ausbruch des Coronavirus in OÖ durch einen Grünen-Politiker berichtet. So hätte dieser auf Twitter darauf hingewiesen, dass Wien und Oberösterreich genau jene beiden Bundesländer seien, in denen die meisten FPÖ-Wähler leben würden, wenn man die letzte Landtagswahl als Maßstab nehme. Dem Beitrag zufolge sei der Hinweis auf das Wahlverhalten besonders grotesk: Denn die Wähler hätten bekanntlich keine Handhabe über tagespolitische Entscheidungen; seine eigene Partei wiederum sitze in beiden Ländern und im Bund in der Regierung – und stelle derzeit gar den Gesundheitsminister.

Dem Artikel war eine Bildmontage beigefügt, in der der Grünen-Politiker zu sehen war; die Bereiche unterhalb seiner Augen waren offenbar gerötet. Im Hintergrund der Bildmontage waren der Linzer Hauptplatz und Coronaviren erkennbar.

Der betroffene Politiker wandte sich an den Presserat und kritisierte, dass sein Foto manipuliert worden sei. Als Beleg dafür übermittelte er eine ebenfalls auf „wochenblick.at“ veröffentlichte Bildmontage, in der dasselbe Porträtfoto verwendet wurde. In dieser Bildmontage wiesen die Bereiche unterhalb der Augen des Politikers jedoch keine Rötungen auf. Die Medieninhaberin nahm nicht am Verfahren teil und stellte die erhobenen Vorwürfe daher auch nicht in Abrede.

Der Senat stufte die vorliegende Bildbearbeitung als manipulativ ein. Auf dem ursprünglich im Medium veröffentlichten Originalbild wiesen die Bereiche rund um die Augen des Betroffenen keine Rötungen auf; sie wurden offenbar im Nachhinein bewusst hinzugefügt. Der Senat erkannte in dieser falschen Darstellung einen Verstoß gegen Punkt 2.1 des Ehrenkodex, wonach Informationen gewissenhaft und korrekt aufbereitet werden müssen. Nach Meinung des Senats ging es der Redaktion anscheinend darum, den Betroffenen durch die Bildmontage als kränklich darzustellen. Die geröteten Augen und die Coronaviren im Hintergrund suggerierten, dass der Abgebildete selbst am Coronavirus erkrankt sei. Dadurch wurde das Persönlichkeitsbild des Betroffenen verfälscht, sodass auch von einer Persönlichkeitsverletzung auszugehen war (Punkt 5 des Ehrenkodex). Darüber hinaus hielt der Senat fest, dass der Gesundheitszustand eines Menschen grundsätzlich zum Bereich der Privatsphäre zählt.

Im Ergebnis war die verfälschte Abbildung als erkrankte Person auch als Eingriff in die Intimsphäre zu werten (Punkt 6 des Ehrenkodex). Schließlich wies der Senat noch darauf hin, dass die Bildmanipulation auch nicht im Sinne von Punkt 3.3 des Ehrenkodex gekennzeichnet wurde.

Entscheidungen zur Berichterstattung zum Terroranschlag in Wien vom 02.11.2020 – mehrere Medien (Fälle 2020/293, 295, 301, 302, 306, 309)

Über 1.500 Beschwerden (die bisher größte Zahl) erreichten den Presserat anlässlich der Berichterstattung über das Terrorattentat vom 02.11.2020 in der Wiener Innenstadt. Der Senat hat diese Beschwerden umfassend aufgearbeitet und stellte mehrere Ethikverstöße fest.

Grundsätzliches zur Terrorberichterstattung

Der Senat verwies zunächst auf einige allgemeine Grundsätze zur Terrorberichterstattung:

Er hielt zunächst fest, dass eine Terrorattacke im eigenen Land eine Ausnahmesituation und auch für die Medien herausfordernd ist, insbesondere wenn sie noch im Gange ist bzw. sein könnte. Berichte über Terrorattacken sind für die Öffentlichkeit von außergewöhnlichem Interesse. Es ist die Aufgabe der Medien, die Allgemeinheit über die Ereignisse ausführlich und rasch zu informieren. Das öffentliche Interesse an der Terrorberichterstattung ist entsprechend groß (Punkt 10 des Ehrenkodex). Zudem ist es nach Auffassung des Senats auch die Aufgabe der Medien, die Bevölkerung vor etwaigen Gefahren während der Terrorattacke zu warnen. Aufgrund dieser Gefahren besteht eine erhöhte Dringlichkeit, Informationen zu veröffentlichen. Im Einzelfall kann es daher notwendig sein, Informationen selbst dann weiterzugeben, wenn sie noch nicht verifiziert werden konnten.

Das Informationsinteresse der Öffentlichkeit bezieht sich dabei auch auf die Bildberichterstattung: Bilder können auf eindrucksvolle Weise das Ausmaß eines Anschlags und das damit verbundene Leid vermitteln, so der Senat weiter. Den Userinnen und Usern kann dadurch die ganze Dimension des Anschlags verdeutlicht werden. Vor diesem Hintergrund ist es prinzipiell zulässig, Bild- und Videomaterial zu einem Terroranschlag zu veröffentlichen. Entscheidend ist, welches Bildmaterial für die Berichterstattung verwendet und wie es aufbereitet wird. Gerade in Hinblick auf brutale bzw. verstörende Bilder ist es aus medienethischer Sicht wichtig, dass Medien ihre Filterfunktion ernst nehmen. Einschränkungen ergeben sich insbesondere aus dem Persönlichkeitsschutz bzw. dem Interesse der Allgemeinheit, vor Gefahren geschützt zu werden, die noch von dem Attentäter oder den Terroristen ausgehen (könnten).

Trotz des öffentlichen Interesses an der Bildberichterstattung über einen Terroranschlag ist der Persönlichkeitsschutz der verstorbenen, verletzten oder traumatisierten Opfer zu beachten. Bei einem Terroranschlag ist das erlittene Leid der Opfer und deren Angehörigen beträchtlich. Es darf durch die Medienberichterstattung nicht vergrößert werden.

Ein polizeilicher Aufruf, auf die Veröffentlichung von Bild- und Videomaterial zu verzichten, ist für die Medien nach Meinung des Senats zwar nicht bindend. Dennoch sollte er Journalistinnen und Journalisten dazu veranlassen, vor der Veröffentlichung eine besonders strenge Abwägung zwischen den Informationsinteressen der Medienrezipientinnen und -rezipienten einerseits und den Interessen an der Strafverfolgung und dem Schutz der Bevölkerung vor den Terroristen andererseits vorzunehmen. Unmittelbar nach einer Terrorattacke kann die Offenlegung von Informationen in den Medien – die ja auch gegenüber dem Täter sowie gegenüber weiteren Tätern und Komplizen erfolgt

bzw. erfolgen könnte – der Ermittlungsarbeit der Behörden schaden. Außerdem könnten dadurch auch Einsatzkräfte und unbeteiligte Personen, die sich in der Nähe des Tatorts befinden, gefährdet werden. Die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit ist ein bedeutsames Interesse der Allgemeinheit. Dieses Interesse nicht zu beeinträchtigen, kann in die Abwägung zu Lasten der Medien einfließen.

Terroristen setzen bewusst auf die Massenverbreitung von brutalen Szenen, und zwar sowohl durch soziale als auch durch klassische Medien, so der Senat. Videos einer Terrorattacke, in denen exzessive Gewalt zu sehen ist, sollen zum einen Angst und Schrecken in der Bevölkerung bewirken, zum anderen aber auch den Fanatismus der eigenen Anhänger stärken. Insofern sollten die Medien darauf achten, sich nicht von Terroristen instrumentalisieren zu lassen.

1. Zum Video, in dem die Erschießung einer Passantin durch den Attentäter zu sehen ist:

Wegen der Veröffentlichung dieses Videos wurden die Plattformen „oe24.at“ und „krone.at“ vom Senat gerügt. Zu „oe24.at“ merkte der Senat an, dass diese Webseite die Live-Berichterstattung en bloc von „oe24.TV“ in Form eines Livestream-Fensters übernimmt und sich die Inhalte des Fernsehsenders fortdauernd aneignet. Der redaktionelle Entscheidungsprozess ist damit abgeschlossen. Etwaige kurzfristige technische Übermittlungsprobleme aufgrund einer Serverüberlastung – wie von „oe24.at“ im konkreten Fall vorgebracht – befreien „oe24.at“ nach Meinung des Senats daher nicht von der ethischen Verpflichtung, für die Inhalte ihres Schwesterunternehmens „oe24.TV“ einzustehen.

Sowohl bei der Verbreitung auf „oe24.TV“ als auch auf „krone.at“ wurde das Opfer verpixelt. Auf „krone.at“ wurde zudem nur der erste Teil des Videos gebracht, in dem die Frau niedergeschossen wird (die Rückkehr des Täters zum Opfer und der tödliche Schuss waren hingegen nicht zu sehen). Dennoch stellte der Senat in beiden Fällen schwerwiegende Ethikverstöße gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex fest.

Aus der Begründung des Senats:

Für die medienethische Bewertung ist es nach Meinung des Senats grundsätzlich unerheblich, ob ein Video oder Bild bereits zuvor von anderen Medien gezeigt wurde. Andernfalls könnte jede medienethische Verfehlung, die ein bestimmtes Medium begeht, von allen anderen Medien ohne Konsequenzen weiterverbreitet werden. Die Veröffentlichung des Bildmaterials durch andere ausländische Medien entband „oe24.at“ und „krone.at“ nicht von der Pflicht, vor der Veröffentlichung eine selbständige Prüfung anhand der Bestimmungen des Ehrenkodex vorzunehmen. Auch die rasante Verbreitung des Videos im Internet befreite nicht von dieser Prüfpflicht. Die medienethische Verantwortung für jede redaktionelle Veröffentlichung liegt immer bei den Medien selbst.

Die Persönlichkeitssphäre eines Menschen ist über dessen Tod hinaus – also auch postmortal – zu wahren. Die verstorbenen Opfer eines Terroranschlags haben daher prinzipiell weiterhin Anspruch auf Persönlichkeitsschutz, hielt der Senat fest.

Der Moment des Todes zählt zum Bereich der Intimsphäre. Als Opfer eines Gewaltverbrechens ist die Frau, deren Ermordung im Video zu sehen ist, besonders schutzwürdig (siehe Punkt 5.4 des Ehrenkodex). Neben der Intimsphäre tangiert die Erschießung auch die Würde der Frau. Die Senate des Presserats stellten bereits mehrfach fest – insbesondere gegenüber „oe24.at“ und „krone.at“ –, dass die Veröffentlichung von derartigem Bild- und Videomaterial eine grobe Missachtung der Menschenwürde und des Opferschutzes darstellt.

Darüber hinaus betonte der Senat, dass die Medien in der Terrorberichterstattung auch Rücksicht auf die Trauerarbeit und das Pietätsgefühl der Angehörigen der Verstorbenen nehmen müssen. Die Veröffentlichung von brutalem und reißerischem Bildmaterial kann die Trauerarbeit der Angehörigen erschweren – insbesondere bei einem so traumatischen Ereignis wie dem Verlust einer nahestehenden und geliebten Person durch einen Terroranschlag. Die Veröffentlichung des Videos hätte sogar bewirken können, dass die Angehörigen auf diese Weise vom Tod der Frau erfahren.

Schließlich konnte der Senat im konkreten Fall auch kein legitimes Informationsinteresse erkennen, das die Veröffentlichung des Videos rechtfertigen könnte. Seiner Meinung nach wiegt der Eingriff in die Persönlichkeitssphäre deutlich schwerer als ein etwaiges Informationsinteresse: Die Dimension des Terroranschlags und die brutale und rücksichtslose Vorgangsweise des Attentäters hätte den Userinnen und Usern durchaus auch ohne die Veröffentlichung des Videos vermittelt werden können. Nach Ansicht des Senats diene die Veröffentlichung vor allem der Befriedigung des Voyeurismus und der Sensationsinteressen gewisser Userinnen und User. Das Medium wurde somit seiner Filterfunktion nicht gerecht.

Die Polizei hatte mehrfach dazu aufgerufen, keine Videos und Bilder des Attentats im Internet zu verbreiten (siehe z.B. den Tweet der @LPDWien vom 02.11.2020 um 21.18 Uhr). Ein derartiger Aufruf der Polizei ist für die Medien zwar nicht zwingend. Er hätte das Medium jedoch zumindest dazu veranlassen müssen, im Rahmen der Interessenabwägung jene Interessen, die gegen die Veröffentlichung sprechen, besonders genau zu prüfen (neben dem Interesse der Verstorbenen auf Persönlichkeitsschutz ist hier noch einmal das Interesse der Allgemeinheit an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit zu erwähnen).

Dass die Frau im Video verpixelt wurde, fiel nach Meinung des Senats nicht ins Gewicht: Aufgrund der Brutalität und Einzigartigkeit der Tat war das Opfer für sein unmittelbares Umfeld und somit zumindest für einen beschränkten Personenkreis weiterhin identifizierbar.

2. Zum Video, in dem ein Polizist bei einem Schusswechsel getroffen wird:

Wegen der Veröffentlichung dieses Videos stellte der Senat Ethikverstöße wiederum gegenüber „oe24.at“ und „krone.at“ fest.

Der Senat betonte noch einmal, dass Personen, die Opfer eines Verbrechens werden, iSd Punktes 5.4 des Ehrenkodex besonderen Schutz genießen. Bei einem Video, in dem ein Polizist von einem Attentäter angeschossen wird und schwer verletzt zu Boden geht, sind nach Meinung des Senats die Persönlichkeitsinteressen des Abgebildeten entsprechend stark ausgeprägt.

Der Senat merkte allerdings auch an, dass Polizistinnen und Polizisten in Ausübung ihrer Dienstpflicht grundsätzlich weniger Persönlichkeitsschutz als Privatpersonen genießen. In diesem Sinne wurde es in der Vergangenheit als ausnahmsweise gerechtfertigt gesehen, Fotos unmittelbar vor der Erschießung eines Polizisten bei einem Terroranschlag in Paris zu veröffentlichen.

Trotzdem bewertete der Senat die Veröffentlichung des vorliegenden Videos als Ethikverstoß. Der wesentliche Unterschied zum zuvor erwähnten Fall liegt darin, dass hier die Schussattacke in bewegten Bildern und in allen Einzelheiten dargestellt wurde. Die Auffassung des Senats steht auch in Einklang mit jener Entscheidung des Senats 1, wonach bei einem Video, das von „oe24.at“ veröffentlicht wurde

und die Erschießung eines Polizisten in Mexiko zeigt, die medienethischen Grenzen überschritten wurden (2019/S006-I).

Die Veröffentlichung des brutalen Videos greift somit in die Würde und den Opferschutz des betroffenen Polizisten ein (Punkte 5 und 6 des Ehrenkodex).

3. Zum Videomaterial, in dem der Attentäter während der Tat gezeigt wird:

Der Senat prüfte zudem auch Videomaterial, in dem lediglich der Attentäter während seiner Tat gezeigt wurde. Gegenüber den betroffenen Medien „krone.at“, „kurier.at“, „oe24.at“ und „vol.at“ wurde hier aus folgenden Gründen keine ethische Verfehlung festgestellt:

Grundsätzlich dürfen Medien die Identität eines Attentäters preisgeben. Da er eine außergewöhnliche Straftat verübt, begibt er sich nach Ansicht des Senats in die Sphäre der Öffentlichkeit und kann sich somit nicht mehr auf seine Anonymitätsinteressen berufen. Aus diesem Grund hat er keinen Anspruch auf Persönlichkeitsschutz.

Ungeachtet dessen merkte der Senat kritisch an, dass das Video entgegen der Aufrufe der Polizei, kein Bildmaterial von der Tat zu veröffentlichen, kurz nach der Tat gezeigt wurde – zu diesem Zeitpunkt waren viele Aspekte des Anschlags noch unklar. Darüber hinaus ist es Terroristen zumeist ein Anliegen, dass Bildmaterial eines Terroranschlags medial weiterverbreitet wird.

Dennoch überwiegen nach Meinung des Senats in Hinblick auf dieses Videomaterial die öffentlichen Informationsinteressen, zumal dadurch den Userinnen und Usern auch die Dimension des Anschlags bzw. die Entschlossenheit des Attentäters verdeutlicht werden kann.

Darüber hinaus diene die Verbreitung des Videomaterials auch dazu, jene Personen, die sich in der Nähe des Tatorts aufhielten oder sich dorthin begeben wollten, vor der akuten Gefahr zu warnen und ihnen das ungefähre Aussehen des Attentäters hinsichtlich seiner Kleidung und seiner Ausrüstung zu vermitteln.

4. Zur Verbreitung von Gerüchten, u.a. zur Anzahl der Täter und zu einer Geiselnahme in Wien-Mariahilf:

Die Verbreitung dieser Gerüchte u.a. auf „krone.at“, „kurier.at“, „oe24.at“ und „vol.at“ bewertete der Senat nicht als Ethikverstoß:

Der Senat hob hervor, dass Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten und Kommentaren gemäß Punkt 2.1 des Ehrenkodex oberste Verpflichtung von Journalistinnen und Journalisten sind. Dies schließt mit ein, Quellen und Auskünfte ausreichend aufzuarbeiten und Informationen im erforderlichen Kontext wiederzugeben.

Diese Vorgaben gelten grundsätzlich auch für eine Live-Berichterstattung über einen Terroranschlag. Auch hier sind Informationen sorgfältig zu prüfen; die Verbreitung von Gerüchten ist zu vermeiden. In diesem Sinne sollten Medien (noch) nicht verifizierbare Auskünfte bloß mit einem ausdrücklichen Hinweis darauf und auch dann nur aufgrund von besonderen Umständen veröffentlichen.

Unmittelbar nach einem Terroranschlag ist die Informationslage unübersichtlich. Eine derartige Ausnahmesituation kann durchaus dazu führen, dass die Medien eine Meldung verbreiten, die sich im Nachhinein als falsch herausstellt.

Die Gerüchte, dass mehrere Attentäter an dem Anschlag beteiligt gewesen seien und es in der Mariahilfer Straße zu einer Geiselnahme gekommen sei, stammten offenbar von der Polizei, also grundsätzlich von einer seriösen Quelle. Dass mehrere Attentäter am Anschlag beteiligt gewesen seien, hatte die Polizei zunächst sogar über ihre eigenen offiziellen Kanäle verbreitet. Aufgrund der potentiellen akuten Gefahrensituation überwog hier das öffentliche Interesse an der Verbreitung der nicht bestätigten Informationen, so der Senat. Die Wiener Bevölkerung sollte über noch bestehende mögliche Gefahren im Zusammenhang mit dem Attentat gewarnt werden. Nach Ansicht des Senats haben daher nicht dieselben Recherchestandards wie für Situationen ohne unmittelbar drohende Gefahr gegolten.

Weiteres Bildmaterial

Darüber hinaus untersuchte der Senat noch zahlreiche weitere Bildveröffentlichungen zum Terroranschlag in Print- und Onlinemedien auf ihre Vereinbarkeit mit dem Ehrenkodex. Die Details und Ergebnisse dazu finden Sie auf der Homepage des Presserats unter www.presserat.at.

6. Veranstaltungen

Ethik im Sport (-Journalismus)

Am 18.02.2020 organisierte der Presserat zusammen mit dem Presseclub Concordia die Veranstaltung „Ethik im Sport (-Journalismus)“. Am Podium diskutierten Nicola Werdenigg, Vorsitzende von #WeTogether.eu und Johann Skocek, freier Sportjournalist und Autor zahlreicher Sportbücher. Moderiert wurde die Veranstaltung von Presserats-GF Alexander Warzilek.

Im Fokus der Veranstaltung standen die Auswirkungen der #MeToo-Bewegung auf den Österreichischen Skiverband und die Berichterstattung darüber in den österreichischen Medien. Die ehemalige Skirennfahrerin Nicola Werdenigg, die 2017 in einem Interview über ihre als Missbrauchs- und Vergewaltigungserfahrungen gesprochen hatte, schilderte, wie sie die öffentliche Diskussion danach wahrgenommen hat und wie ÖSV und die Medien darauf reagiert haben.

Zudem analysierten die Diskutanten die ethischen Probleme, die sich aus dem Verhältnis zwischen JournalistInnen auf der einen und umjubelten SportlerInnen, fanatischen Fans und mächtigen SportfunktionärInnen auf der anderen Seite ergeben.

7. Internationale Kontakte

7.1. EU-Projekt “Media Councils in the Digital Age”

Ein Konsortium aus mehreren Presseräten (Belgien, Deutschland, Irland, Finnland und Österreich) und der „European Federation of Journalists“ initiierte das Pilotprojekt „Media Councils in the Digital Age“ und wurde dafür von der Europäischen Kommission (DG CONNECT) finanziell unterstützt.

Im Rahmen dieses Projekts waren der Österreichische und der Deutsche Presserat für die Stärkung der Medienkompetenz von Schülerinnen und Schülern verantwortlich. Anhand von verschiedenen medienethischen Entscheidungen der Presseräte aus Belgien, Deutschland, Finnland, Österreich und der Schweiz wurden Rollenspiele für Unterrichtszwecke entwickelt. In diesen Rollenspielen werden medienethische Fallbeispiele in einer fiktiven Presseratssitzung mit verteilten Rollen durchgespielt, wobei die Schülerinnen und Schüler mit verschiedenen ethischen Problemen konfrontiert werden. Zu den Themen zählen u.a. die Privatsphäre, der Ehrenschatz, die Menschenwürde oder die Diskriminierung von gesellschaftlichen Randgruppen.

Die Materialien zu den Rollenspielen sind auf Englisch verfasst und ausschließlich für Lehrerinnen und Lehrer auf der Webseite www.presscouncils.eu unentgeltlich abrufbar. Darüber hinaus wurden auch zwei Erklärvideos auf Englisch produziert, die auf derselben Webseite frei zugänglich sind. In einem Video geht es um den Schutz vor Diskriminierung von größeren gesellschaftlichen Gruppen durch die Medien; in dem anderen um die korrekte Berichterstattung über Suizide.

8. Verzeichnis der entschiedenen Fälle

Stellungnahme der drei Senate zur Berichterstattung über das Coronavirus (2020/S002)	4
Veröffentlichung des Bildes eines siebenjährigen Mordopfers bei Bericht über Strafprozess schwerwiegender Ethikverstoß – „OE24“ (Fall 2020/S004-I)	5
Bildveröffentlichung von Johann Gudenus beim mutmaßlichen Drogenkonsum kein Ethikverstoß – „kurier.at“ (Fall 2020/162)	5
Karikatur der SPÖ-Vorsitzenden Rendi-Wagner als Frau, die in Dessous und Strümpfen aus einer Torte springt, kein Ethikverstoß – „nachrichten.at“ (Fall 2020/176)	6
Verfälschtes Bild von Grünen-Politiker Ethikverstoß – „wochenblick.at“ (Fall 2020/175)	7
Entscheidungen zur Berichterstattung zum Terroranschlag in Wien vom 02.11.2020 – mehrere Medien (Fälle 2020/293, 295, 301, 302, 306, 309)	8